



Gemeinde Maschwanden

Entschädigungs- und Besoldungsverordnung

der Politischen Gemeinde
der Primarschulgemeinde
der Reformierten Kirchgemeinde

vom 03. Dezember 2001

und

Teilrevisionen vom 28. November 2011
und 18. Juni 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Politische Gemeinde	Seite 3 - 10
Primarschulgemeinde	Seite 11 - 12
Reformierte Kirchgemeinde	Seite 13 - 14

Entschädigungs- und Besoldungsverordnung für die politische Gemeinde Maschwanden

Gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1995 erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Maschwanden die folgende Entschädigungs- und Besoldungsverordnung.

ALLGEMEINES

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- A. die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals
- B. die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- C. die Sitzungs-, Taggelder und Vergütungen
- D. die Gemeindezulagen und Entschädigungen an nebenamtliche Funktionäre

Artikel 2

Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden, insbesondere das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) samt darauf gestützt erlassene Verordnungen.

Artikel 3

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A. DIENST- UND BESOLDUNGSVERHÄLTNISSE DES VOLL- UND TEILZEITBESCHÄFTIGTEN GEMEINDEPERSONALS

Artikel 4

Arbeitsverhältnis Das Gemeindepersonal steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Artikel 5

Anstellungsbehörde Gemäss Art. 15, Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1995, erfolgt die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit nicht Spezialgesetze etwas anderes bestimmen, durch den Gemeinderat.

Artikel 6

Stellvertretung Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, die Stellvertretung für abwesende Angestellte zu übernehmen. Sie können ausnahmsweise auch für Arbeiten, die nicht zu ihren Diensttätigkeiten gehören, zugezogen werden.

Artikel 7

Arbeitszeit Die Arbeitszeit wird vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 8

- Freitage*
- a) Als zusätzliche ganze Freitage gelten:
Neujahrstag, Berchtoldstag, Fasnachtsmontag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag
 - b) Als zusätzliche halbe Freitage gelten:
Nachmittag des 24. Dezember
 - c) Am Vortag des Karfreitages, der Auffahrt und an Silvester wird der Arbeitsschluss auf 16.00 Uhr festgesetzt

Artikel 9

Überzeit / Nacht- und Sonntagsdienst Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, seine Dienstpflicht nötigenfalls auch ausserhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit auszuüben.

Bei Kantonsrats- und Nationalratswahlen, allenfalls auch bei weiteren Urnengängen, ist der Gemeindeschreiber berechtigt, auch das Gemeindepersonal zum Auszähldienst aufzubieten, wobei ihnen die ordentliche Wahlbüroentschädigung ausbezahlt wird.

Die §§ 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz mit den laufenden Änderungen, sind anwendbar.

Die im Pflichtenheft der Gemeindearbeiter festgelegten Überzeitregelungen bleiben vorbehalten.

Artikel 10

Nebenbeschäftigung

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Sie bedarf der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde.

Artikel 11

Besoldungen

Die Besoldungen des Gemeindepersonals werden durch den Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsklassen des kantonalen Personalgesetzes festgesetzt.

Artikel 12

Änderungen

Für allfällige Änderungen der Besoldungen gelten die jeweiligen Beschlüsse des Kantonsrates.

Artikel 13

Lehrlinge

Die Verwaltungslehrlinge werden gleich besoldet wie diejenigen des Kantons. Das Schulgeld übernimmt die Gemeinde.

Artikel 14

Zulagen

Dem Gemeindepersonal werden auf den Besoldungsansätzen die gleichen Zulagen (Teuerungs-, Familien-, Kinder- und andere Zulagen) und Entschädigungen (Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bezieht das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden und Kommissionen das ordentliche Sitzungsgeld.

Artikel 15

Begriff der Besoldung

Die Besoldung bildet die Vergütung für die gesamte dienstliche Tätigkeit des Gemeindepersonals. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.

Das mit fester Besoldung angestellte Gemeindepersonal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile oder Provisionen für die in seinen Pflichtenkreis fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.

Artikel 16

Versicherungen

An die Prämien der obligatorischen AHV/IV Versicherung bezahlt das Gemeindepersonal die gesetzlichen Beiträge.

Die Prämien für die Betriebs- und Nichtbetriebs-Unfallversicherung bezahlt die Gemeinde.

Artikel 17

Pensions- bzw. Invaliditätsversicherung

Der Beitritt zur Beamtenversicherung des Kantons Zürich ist für das voll- und teilzeitbeschäftigte Gemeindepersonal obligatorisch.

B. ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Artikel 18

Allgemeines

Wo nichts anderes festgehalten ist, erhalten die Mitglieder der nachfolgend bezeichneten Behörden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit als Jahresentschädigungen den aufgeführten prozentualen Anteil am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 20, Leistungsstufe 3 ¹⁾, des kantonalen Personalrechts.

Artikel 19

Definition Jahresentschädigung

Mit den obenstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind - mit Ausnahme von Sitzungsgeld, Taggeld und Spesenersatz - sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied abgegolten (Besprechungen in Verwaltung, Teilnahme an repräsentativen Anlässen, Telefonate, Vorbereitungen, Aktenstudium etc.) und werden nicht separat entschädigt. Diese Präsenz ist als mit dem Amt verbundene Tätigkeit durch das Fixum pauschal abgedeckt.

Artikel 20

Gültige Ansätze

Die geltenden konkreten Ansätze werden vom Gemeinderat jeweils nach Bekanntwerden in einem Anhang zu dieser Verordnung bekanntgegeben.

Artikel 21

Anpassung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden jeweils um die dem Staatspersonal gewährte Teuerungszulage angepasst.

Artikel 22

Entschädigungen Gemeinderat

a) Gemeinderat

- | | |
|---------------------|--------|
| - Gemeindepräsident | 12.00% |
| - übrige Mitglieder | 6.00% |

Mitglieder des Gemeinderates, die als Vorsitzende in ständige Kommissionen abgeordnet werden, haben in dieser Eigenschaft ausser dem Sitzungs- und Taggeld keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung.

Rechnungsprüfungskommission

b) Rechnungsprüfungskommission

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| - Präsident | 1.50% |
| - Aktuar | 1.20% |
| - Mitglieder, inklusive Kassenstürze | 0.90% |

c) ²⁾

Museumskommission	d)	Museumskommission	
		- Präsident	0.68%
		- Mitglieder	0.17%

Bibliothekskommission	e)	Bibliothekskommission	
		- Präsident	0.68%
		- Mitglieder, ohne Gemeinderat	0.17%
		- Freibetrag Bücher einbinden	3.00%

Die Entschädigungen für die Öffnungszeiten setzt der Gemeinderat in eigener Kompetenz fest.

Vernetzungskommission ¹⁾	f)	Vernetzungskommission	
		- Präsident	0.68%
		- Mitglieder	0.17%

Energiekommission ¹⁾	g)	Energiekommission	
		- Präsident	0.68%
		- Mitglieder	0.17%

C. SITZUNGS- TAGGELDER UND VERGÜTUNGEN

Artikel 23

Sitzungsgeld

Die Mitglieder der ständig oder vorübergehend eingesetzten Behörden und Kommissionen erhalten pro Sitzung, Besprechung, Begehung, Augenschein usw., nach Terminen, ein Sitzungsgeld.

- pro Stunde	Fr. 30.00
- höchstens pro Sitzung	Fr. 90.00

Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderen überkommunalen Organisationen haben die Delegierten der Behörden Anspruch auf Sitzungsgeld sofern von dritter Seite kein solches ausgerichtet wird.

Artikel 24

Taggelder

Für ausserordentliche Arbeiten, wie Teilnahme an Konferenzen und Tagungen etc., erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder oder Abgeordneten ein Taggeld.

- ganzes Taggeld	Fr. 240.00
- halbes Taggeld	Fr. 120.00

Artikel 25

Fahrtenentschädigung

Den Behördenmitgliedern werden die ihnen aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Barauslagen vergütet. Als Fahrtkosten dürfen die Bahnbillette 2. Klasse, die Billette der entsprechenden Schiffsklasse oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln verrechnet werden.

Nach Möglichkeit sind die auf der Gemeindeverwaltung deponierten Generalabonnemente (gültig für das gesamte S-Bahn-Netz) zu verwenden. Dienstfahrten mit dem Auto werden zurückhaltend entschädigt. Die Entschädigung pro Kilometer beträgt 60 Rappen. Der Gemeinderat kann diesen Ansatz in eigener Kompetenz nach oben/unten verändern.

Artikel 26

Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros (Präsident und Schreiber inbegriffen) erhalten für jeden Urnengang und Auszähldienst eine Entschädigung. Diese wird vom Gemeinderat festgesetzt.

D. GEMEINDEZULAGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN AN NEBENAMTLICHE FUNKTIONÄRE

Artikel 27

Friedensrichter

Die Jahresentschädigung wird nach Artikel 19 dieser Verordnung definiert.

- Jahresentschädigung (Fixum),
inbegriffen 1. Fall und Büro-
entschädigung ¹⁾ 1.70%
- weitere Fälle ¹⁾ Fr. 600.00/Fall

Artikel 28

Gemeindepolizei

Die Jahresentschädigung wird nach Artikel 19 dieser Verordnung definiert.

- Entschädigung an den Kantonspolizisten respektive an die Kantonspolizei für die Durchführung der Polizeistundenkontrolle und die Ausführung der Gemeindepolizeiaufgaben ¹⁾ 1.14%

Artikel 29 ²⁾

Artikel 30

Ackerbaustellenleiter Die Stundenansätze des Ackerbaustellenleiters werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Artikel 31

Andere Funktionäre Die Entschädigungen der in dieser Verordnung nicht namentlich aufgeführten Funktionäre (Totengräber, Friedhofgärtner, Waagmeister etc.) wird vom Gemeinderat festgelegt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Die geänderten Artikel 18, 22, 27, 28, 29, 32 und 33 dieser Besoldungsverordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 33

Aufhebung bisherigen Rechts Diese Verordnung ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsverordnung der Gemeinde Maschwanden vom 9. Dezember 1991 soweit sie die politische Gemeinde Maschwanden betrifft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Schreiberin:

A. Binder

E. Abegglen

Von den Gemeindeversammlungen am 03. Dezember 2001 und 28. November 2011 genehmigt.

IM NAMEN DER

GEMEINDEVERSAMMLUNG MASCHWANDEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

A. Binder

E. Abegglen

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011

Entschädigungs- und Besoldungsverordnung für die Primarschulgemeinde Maschwanden

ALLGEMEINES

Artikel 1

Geltungsbereich

Sofern durch den Kanton Zürich nicht andere Regelungen vorgegeben werden, gelten für die Primarschulgemeinde Maschwanden sinngemäss die Artikel 1 - 25 der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Maschwanden.

BESOLDUNGSANSÄTZE FÜR DAS PERSONAL

Artikel 2

*Lehrerpersonen und
Schulleitung ¹⁾*

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsverordnung des Kantons Zürich.

Artikel 3

Weitere Angestellte ¹⁾

Der Schulabwart steht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (siehe Artikel 4 der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde). Die Primarschulpflege setzt die Besoldung in eigener Kompetenz fest.

ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Artikel 4

Primarschulpflege

- Präsident	8.00%
- Aktuar	6.00%
- Mitglieder	4.00%
- Gutsverwalter ²⁾	

Artikel 5

Kommissionen

Die Entschädigungen an allfällige Kommissionen setzt die Primarschulpflege in eigener Kompetenz fest.

SITZUNGS- TAGGELDER UND VERGÜTUNGEN

Artikel 6

Allgemeines

Für die Primarschulgemeinde gelten die Artikel 23 - 25 der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde.

Zusätzlich werden die obligatorischen Schulbesuche und der Zeitaufwand für die Mitarbeiterbeurteilungen der Lehrkräfte ebenfalls gemäss Artikel 23 der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vergütet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde 9. Dezember 1991.

Die geänderten Artikel 2-8 dieser Besoldungsverordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

IM NAMEN DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

M. Künzi

P. Amstutz Neuberger

Von den Gemeindeversammlungen am 03. Dezember 2001 und 18. Juni 2012 genehmigt.

IM NAMEN DER PRIMARSCHUL-

GEMEINDEVERSAMMLUNG MASCHWANDEN

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

M. Künzi

P. Amstutz Neuberger

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012

Entschädigungs- und Besoldungsverordnung für die reformierte Kirchgemeinde Maschwanden

ALLGEMEINES

Artikel 1

Geltungsbereich

Für die reformierte Kirchgemeinde Maschwanden gelten sinngemäss die Bestimmungen der Politischen Gemeinde Maschwanden, sofern im Kirchengesetz und der Kirchenordnung nicht andere Regelungen vorgegeben werden.

BESOLDUNGSANSÄTZE DER ANGESTELLTEN

Artikel 2

Pfarrer

Die Besoldung des Pfarrers richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Artikel 3

Organistin

Die Wegleitung für die Besoldung der Organistinnen und Organisten des Zürcher Kirchenmusikerverbandes sowie der Anstellungsvertrag regeln die Besoldung.

Artikel 4

Sigristenamnt

Die Entschädigung der Sigristen ist im Dienstvertrag für das Sigristenamnt geregelt.

BEHÖRDENENTSCHÄDIGUNG

Artikel 5

Kirchenpflege

Die Mitglieder der Kirchenpflege werden in Prozenten einer kantonalen Lohnklasse entschädigt. ¹⁾

- Präsident	3.00%
- Aktuar	0.75%
- Gutsverwaltung	3.50%
- Finanzvorstand	0.75%
- Mitglieder	0.60%

Ist der Aktuar Mitglied der Kirchenpflege, werden die beiden Ansätze addiert (1.35%).

SITZUNGS- UND TAGGELDER

Artikel 6

Allgemeines

Diese entsprechen den Ansätzen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Der geänderte Artikel 5 dieser Besoldungsverordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsverordnung der reformierten Kirchgemeinde vom 9. Dezember 1991.

IM NAMEN DER REF: KIRCHENPFLEGE

Die Präsidentin: Der Aktuar:

V. Bär

P. Leuthold

Von den Gemeindeversammlungen am 03. Dezember 2001 und 28. November 2011 genehmigt.

IM NAMEN DER

GEMEINDEVERSAMMLUNG MASCHWANDEN

Die Präsidentin: Der Aktuar:

V. Bär

P. Leuthold

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011